

Kurztitel

Äußere Rechtsverhältnisse der Israeliten

Kundmachungsorgan

RGBL. Nr. 57/1890 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2012

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

24.05.2012

Text**Selbstständigkeit**

§ 2. Die Israelitische Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Sie ist in Bekenntnis und Lehre frei und hat das Recht der öffentlichen Religionsausübung.